

ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Förderungsrichtlinie

Energie- und klimarelevante Projekte

steirischer Gemeinden, Gemeindebetriebe
und Gemeinwohlorganisationen

Zeitraum: 1. Februar 2024 bis 31. Dezember 2025



Für den Inhalt verantwortlich:

Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 4381
E-Mail: oekofonds@stmk.gv.at
Internet: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7, 8010 Graz
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at
Internet: www.technik.steiermark.at

© Land Steiermark
Graz, im Jänner 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Wie und was wird gefördert? | 4 |
| 2. Wer kann eine Förderung beantragen? | 4 |
| 3. Wie hoch ist die Förderung?..... | 5 |
| 3.1 Modul 1: | 5 |
| 3.1.1 Elektromobilitäts-Aktionspläne für Gemeinden | 5 |
| 3.2 Modul 2 | 5 |
| 3.2.1 Gemeindeförderungen | 6 |
| 3.2.2 Gemeinwohlororganisationen..... | 6 |
| 3.3 Förderungsfähige Kosten | 7 |
| 4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? | 7 |
| 5. Wie wird das Verfahren abgewickelt?..... | 8 |
| 5.1 Antragstellung | 8 |
| 5.2 Vorprüfung durch Jury | 8 |
| 5.3 Umsetzungsfrist und Förderungsauszahlung..... | 8 |
| 6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?..... | 9 |
| 6.1 Unterlagen zur Antragstellung | 9 |
| 6.2 Unterlagen für die Förderungsauszahlung..... | 10 |
| 6.3 Unterlagen während der Betriebsphase..... | 10 |
| 7. Jurymitglieder..... | 10 |
| 8. Allgemeine Verfahrensbestimmungen..... | 11 |
| 8.1 Pflichten | 11 |
| 8.2 Insolvenzrechtliche Bestimmungen | 12 |
| 8.3 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz | 13 |
| 8.4 De-minimis-Erklärung für Gemeinwohlororganisationen, Gemeindebetriebe und Gemeinden für Projekte mit unternehmerischer Nutzung | 13 |
| 8.5 Datenschutzrechtliche Bestimmungen..... | 14 |
| 9. Zielsetzung..... | 15 |
| 10. Förderungsstelle | 17 |
| 11. Einreichungsunterstützung | 17 |
| Beilage 1: Kriterien für die Anerkennung als Gemeinwohlororganisation..... | 19 |
| Beilage 2: Mindeststandards für Elektromobilitäts-Aktionspläne für Gemeinden gemäß 3.1.1 | 21 |
| Beilage 3: Jurykriterien für die verschiedenen Förderungsthemen | 25 |
| Beilage 4: Erläuternde Bemerkungen..... | 27 |

1. Wie und was wird gefördert?

Das Land Steiermark gewährt einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für Projekte, die in der Steiermark umgesetzt werden und die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Sollten für einen Förderungsgegenstand andere Förderungen des Landes existieren, sind ausschließlich diese in Anspruch zu nehmen. Sollte von dortiger Seite keine Förderung erfolgen, ist auch keine Förderung durch diese Richtlinie möglich. Das Versäumen einer Frist für andere Förderungen stellt keine Ausnahme dar.

Die Förderung gliedert sich in zwei Module:

Modul 1:

Mit der Förderung im Modul 1 sollen notwendige Voraussetzungen und Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung eines Projekts gemäß Modul 2 ermöglicht werden.

Modul 2:

Modul 2 fördert die konkreten Umsetzungs- und Investitionsvorhaben. Für Einreichungen im Modul 2 sind Entscheidungsgrundlagen nachzuweisen.

Förderungsfähig sind ausschließlich Projekte, die einem der sechs Themen zuzuordnen sind, zumindest einer der drei Prioritäten unterliegen und nicht aufgrund von rechtlichen oder beschneidmässigen Vorgaben umzusetzen sind:

a) Themen:

- I. Senkung der Treibhausgasemissionen
- II. Steigerung der Energieeffizienz
- III. Anhebung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen
- IV. Leistbare Energie und Versorgungssicherheit
- V. Klimawandelanpassung
- VI. Nachhaltige Entsiegelung befestigter Flächen

b) Prioritäten:

- I. Vermeiden, was uns schadet
- II. Verlagern auf etwas, das weniger oder nicht schadet
- III. Verbessern, was nicht vermeidbar ist oder verlagert werden kann

2. Wer kann eine Förderung beantragen?

Um Förderung können ansuchen:

- a) steirische Gemeinden für Projekte ohne unternehmerische Nutzung
- b) steirische Gemeinden für Projekte mit unternehmerischer Nutzung
- c) Gesellschaften, die mehrheitlich (> 50 %) im Eigentum einer steirischen Gemeinde stehen (folgend Gemeindebetriebe)
- d) Gemeinwohlorganisationen als Organisationen, die die Kriterien gemäß Beilage 1 erfüllen

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung ist modular aufgebaut. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses.

Die **Obergrenze** der beantragten **Gesamtförderungssumme** beträgt

- a) für Einreichungen für Modul 1 maximal 12.000 € (für e5-Gemeinden: maximal 15.000 €) sowie zusätzlich für Elektromobilitäts-Aktionspläne für Gemeinden maximal 3.960 € und
- b) für Einreichungen für Modul 2 für Gemeinwohlororganisationen maximal 50.000 € (sollten nur die Landes- oder Bundesorganisation eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen maximal 150.000 €) sowie für Gemeinden und Gemeindebetriebe gemeinsam maximal 100.000 € (für e5-Gemeinden: maximal 120.000 €)

3.1 Modul 1:

Mit der Förderung im Modul 1 sollen notwendige Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung eines Projekts nach Modul 2 ermöglicht werden.

Die Planungen für konkrete Investitionen sind in Zusammenarbeit mit einem/einer dazu befugten Fachplaner:in durchzuführen. Die Analyse/Planung muss auch die Wirtschaftlichkeit der konkreten Maßnahme(n) enthalten.

Es gelten folgende **Förderungssätze** und maximale **Förderungshöhen** für Modul 1:

| | Maximaler Förderungssatz | Maximale Förderung pro Einreichung | Maximale Gesamtförderung pro Antragsteller:in |
|--|--------------------------|------------------------------------|---|
| Gemeinden, Gemeindebetriebe und Gemeinwohlororganisationen | 60 % | 6.000 € | 12.000 € |
| e5-Gemeinden | 65 % | 7.500 € | 15.000 € |

3.1.1 Elektromobilitäts-Aktionspläne für Gemeinden

Elektromobilitäts-Aktionspläne für Gemeinden werden nur dann gefördert, wenn sie die Vorgaben der Beilage 2 erfüllen. Diese Förderung wird nicht in die maximale Gesamtförderung für Modul 1 pro Antragsteller:in miteingerechnet.

| | Maximaler Förderungssatz | Maximale Gesamtförderung pro Antragsteller:in |
|--|--------------------------|---|
| Elektromobilitäts-Aktionspläne für Gemeinden | 100 % | 3.960 € |

3.2 Modul 2

Mit der Förderung im Modul 2 werden konkrete Umsetzungs- und Investitionsvorhaben unterstützt. Für Einreichungen im Modul 2 sind Entscheidungsgrundlagen (beispielsweise Konzepte, Machbarkeitsstudien, Gemeindeaktionspläne) vorzuweisen.

3.2.1 Gemeindeförderungen

Die **Obergrenze** der Gesamtförderungssumme für Einreichungen für **Modul 2**:

| Förderungsnehmer:in | Maximale Gesamtförderung pro Antragsteller:in |
|---|---|
| Gemeinden inklusive Gemeindebetrieben | 100.000 € |
| e5-Gemeinden | 120.000 € |
| Gemeinwohlororganisationen | 50.000 € |
| Gemeinwohlororganisationen, deren Bezirks- oder Gemeindeorganisationen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen | 150.000 € |

Der Förderungssatz für Investitionen ist von der Finanzkraft der antragstellenden Gemeinde bzw. der Gemeinde des antragstellenden Gemeindebetriebs abhängig und wird gemäß Förderungsschlüssel in den untenstehenden Tabellen bestimmt.

Bei Gemeindeverbänden sowie interkommunalen Kooperationen im Sinne einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft wird der (Gesamt-)Förderungsschlüssel aus den einzelnen Förderungssätzen der teilnehmenden Gemeinden berechnet.

Die Steuerkraft-Kopfquote der jeweiligen Gemeinde bestimmt den jeweils gültigen Förderungssatz für Investitionen. Dafür werden die Steuerkraft-Kopfquoten aus dem Jahr 2021 herangezogen.

Es gilt folgender Förderungsschlüssel:

Gemeinden für Projekte **ohne unternehmerische Nutzung**:

| Steuerkraft-Kopfquote der Gemeinde | Förderungssatz Modul 2 | |
|------------------------------------|------------------------|-------------|
| | Gemeinde | e5-Gemeinde |
| > 1.397 € | 30 % | 35 % |
| 1.243 € - 1.397 € | 35 % | 40 % |
| 1.088 € - 1.242 € | 40 % | 45 % |
| 933 € - 1.087 € | 45 % | 50 % |
| ≤ 932 € | 50 % | 55 % |

Gemeinden für Projekte **mit unternehmerischer Nutzung** und Gemeindebetriebe:

| Steuerkraft-Kopfquote der Gemeinde | Förderungssatz Modul 2 | |
|------------------------------------|------------------------|-------------|
| | Gemeinde | e5-Gemeinde |
| > 1.397 € | 30 % | 35 % |
| 1.243 € - 1.397 € | 35 % | 40 % |
| < 1.243 € | 40 % | 40 % |

3.2.2 Gemeinwohlororganisationen

Es gelten folgende maximale Förderungssätze und maximale Förderungshöhen:

| | Maximaler Förderungssatz |
|---|--------------------------|
| Gemeinwohlororganisationen | 40 % |
| Gemeinwohlororganisationen, deren Bezirks- oder Gemeindeorganisationen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen | 40 % |

3.3 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Maßnahme gemäß Pkt. 3.1 und 3.2 in Zusammenhang stehen.

Im Falle einer **Vorsteuerabzugsberechtigung** entspricht die Förderungsbasis den **Nettokosten ansonsten den Bruttokosten**.

Nicht förderungsfähige Kosten sind jedenfalls:

- a) Leistungen, die vor Einlangen des Antrages bei der Förderungsstelle rechtskräftig beauftragt wurden
- b) Gebrauchte Anlagenteile bzw. Anlagenkomponenten, Prototypen, Ersatzteile
- c) Eigenleistungen
- d) Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden), Rabatte
- e) Finanzierungskosten, Bankspesen
- f) Personalkosten für die Förderungsabwicklung
- g) Verbrauchsmaterialien und Entsorgungskosten
- h) Umsatzsteuer (sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht)
- i) Verwaltungsabgaben, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Notar
- j) Rechnungen, die nicht auf den/die Förderungswerber:in lauten

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- a) Die eingereichten Maßnahmen dürfen nicht den Strategien und Vorgaben des Landes Steiermark (z.B. Klima- und Energiestrategie, Klimawandelanpassungsstrategie, Leitfaden Sachbereichskonzept Energie) widersprechen.
- b) Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen seitens des Bundes kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (> 100 % der förderungsfähigen Kosten, bzw. die in Kapitel III, Abschnitt 7 der AGVO angeführten maximalen Intensitäten) erfolgen.
- c) Förderungsobjekte (Gebäude, Freiflächen, etc.) müssen im mehrheitlichen Eigentum der Förderungswerberin/des Förderungswerbers (> 50 %) stehen. Es ist nur der eigene Anteil an dem Förderungsobjekt (Gebäudeteil, Freiflächenanteil, etc.) förderungsfähig.
- d) Die Planungsleistungen sind von jeweils befugten Fachplaner:innen auszuführen.
- e) Der Förderungsantrag muss vollständig vor rechtsverbindlichen Bestellungen zum Förderungsgegenstand eingereicht werden.
- f) Einer der nachstehenden Punkte muss durch die Förderung gewährleistet werden:
 - I. eine signifikante Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder der Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder
 - II. eine signifikante Zunahme der Gesamtausgaben des Beihilfeempfängers für das Vorhaben oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder
 - III. ein signifikant beschleunigter Abschluss des betreffenden Vorhabens oder der betreffenden Tätigkeit.
- g) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers / der Antragstellerin auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht nicht.
- h) Angemessenheit der Kosten
- i) Für Gemeinwohlorganisationen: Erfüllung der Mindestkriterien gemäß Beilage 1 für die Anerkennung als Gemeinwohlorganisation

5. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

5.1 Antragstellung

Förderungsanträge können **ab 1. Februar 2024** ausschließlich online unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen. Die **Einreichfrist** für die **erste Jurysitzung** endet am **31. Mai 2024**. Sollte das maximale Förderungsvolumen noch nicht erschöpft sein, sind drei weitere Einreichfristen am **31. Dezember 2024**, **31. Mai 2025** und **31. Dezember 2025** vorgesehen.

5.2 Vorprüfung durch Jury

Bei Erfüllung der formalen Förderungsvoraussetzungen werden die Einreichungen durch eine Expertenjury hinsichtlich der Kriterien gemäß Beilage 3 beurteilt.

Es bleibt der Förderungsgeberin vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder den Förderungssatz anzupassen, wenn in den in Beilage 3 angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern. Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Jurysitzung.

Die Bewertung durch die Fachjury (2/3 Mehrheit) und die Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung erfolgen im Anschluss an die angeführten Einreichfristen.

Mit der beiderseitigen Unterschrift auf dem Förderungsvertrag gilt die Förderung als vereinbart.

5.3 Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

Die Arbeiten an den genehmigten Inhalten müssen für

- a) Projekte gemäß Modul 1 nach sechs Monaten**
- b) Projekte gemäß Modul 2 nach 24 Monaten**

ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Förderungsvertrages abgeschlossen und der Förderungsstelle vorgelegt worden sein.

Rechtsverbindliche Bestellungen, die vor dem vollständig eingereichten Förderungsansuchen erfolgt sind, und Kosten, die vor dem vollständig eingereichten Förderungsansuchen angefallen sind, können nicht als förderungsfähige Kosten anerkannt werden.

Die Beantragung der Förderungsanzahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Die für die Endabrechnung und Auszahlung erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 6.2 sind zu übermitteln. Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die zugesicherten Förderungsmittel nicht durch anerkannte Rechnungen belegt werden können, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Sollte der Förderungszweck nicht realisiert werden, ist der Vertrag als nicht erfüllt anzusehen und es erfolgt keine Überweisung von Förderungsmitteln. Sollte der Förderungszweck realisiert worden sein, allerdings Teile nicht zur Umsetzung gelangen, werden diese Teile von der Förderungszusage herausgerechnet und davon ausgehend die Zuweisung der Förderungsmittel berechnet.

6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

6.1 Unterlagen zur Antragstellung

- a) Vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllter und rechtsverbindlich unterfertigter Förderungsantrag (Online-Einreichung)
- b) Ausführliche Projektbeschreibung mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie des geplanten Standortes
- c) Kostenaufstellung
- d) Name und Größe des Unternehmens
- e) Nennung eines Projektverantwortlichen
- f) Ergänzende Unterlagen, die eine Bewertung entsprechend den Kriterien ermöglichen
- g) Bekanntgabe weiterer beabsichtigter, laufender und erledigter Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- h) Bei Beantragung eines Förderungsaufschlags für e5-Gemeinden: Der Nachweis der Mitgliedschaft
- i) Für Einreichungen im **Modul 2**: zusätzlich Entscheidungsgrundlagen
- j) Bei **Gebäudeprojekten**: zusätzlich amtlicher Grundbuchauszug des Gebäudes, nicht älter als 6 Monate
- k) Sofern zutreffend: der Nachweis einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft
- l) Bei Projekten steirischer Gemeinden mit unternehmerischer Nutzung und Gemeindebetriebe zusätzlich:
 - I. Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen aus welchem Grund auch immer beantragten und gewährten Förderungen, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren gewährt wurden
 - II. Falls relevant: ausgefüllte De-minimis Erklärung
- m) Bei **Gemeinwohlorganisationen** zusätzlich:
 - I. Nachweise gemäß Beilage 1 für die Anerkennung als Gemeinwohlorganisation
 - II. Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen aus welchem Grund auch immer beantragten und gewährten Förderungen, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren gewährt wurden
 - III. Falls relevant: ausgefüllte De-minimis Erklärung

Dazu sind nachstehende Formulare auszufüllen und hochzuladen, die auf der Einreichhomepage zur Verfügung gestellt werden:

1. Projektkonzept (docx)
2. Projektdaten (xlsx)

Für Gemeinwohlorganisationen und Gemeindebetriebe sowie bei Projekten steirischer Gemeinden mit unternehmerischer Nutzung falls relevant zusätzlich

3. De-minimis-Erklärung (xlsx)

6.2 Unterlagen für die Förderungsauszahlung

- a) Detaillierte Rechnungen zum Förderungsgegenstand, die auf den/die Förderungsnehmer:in lauten, sowie alle dazugehörigen Auftragserteilungen und Zahlungsnachweise in Kopie inklusive eines Rechnungsspiegels
- b) Beschreibung und Dokumentation der tatsächlich umgesetzten Maßnahmen im Sinne eines Projektberichtes inkl. Fotodokumentation
- c) Bei Zuerkennung eines Förderungsaufschlags für e5-Gemeinden:
Der Nachweis der Mitgliedschaft
- d) Bestätigung bzw. Nachweis einer fachgerechten und richtlinienkonformen Ausführung der umgesetzten Maßnahmen
- e) Nachweis über alle für die Investitionsmaßnahmen erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen

6.3 Unterlagen während der Betriebsphase

Der/die Förderungsnehmer:in nimmt je nach Vorgabe der Förderungsstelle an einem Begleitmonitoring teil. Die Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

7. Jurymitglieder

Vorsitz:

1 Vertreter:in der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 Vertreter:in der zuständigen politischen Vertretung der Landesregierung für das Ressort Energie

1 Vertreter:in der zuständigen politischen Vertretung der Landesregierung für das Ressort Wohnbau

1 Vertreter:in der Abteilung 14 für den Bereich Ressourcen und Nachhaltigkeit

1 Vertreter:in der Abteilung 15 für den Bereich Klimaschutzkoordination

1 Vertreter:in der Abteilung 16 für den Bereich Verkehrsplanung

1 Vertreter:in der Abteilung 17 für den Bereich Regionalplanung

8. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895 i.d.g.F. einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

8.1 Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich, die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die Projektumsetzung gemäß Modul 2 ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der Förderungsgeberin, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolger:innen alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer:in und -geberin rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung der Förderungsgeberin schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der

diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer:in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkennnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer:in zu tätigen,

- e) der Förderungsgeberin die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
- I. die Förderungsnehmer:in ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. der/die Förderungsnehmer:in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber der Förderungsgeberin vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Förderungsgeberin, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 8.2. lit. e) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

8.2 Insolvenzzrechtliche Bestimmungen

Es wird festgehalten, dass an Unternehmen, die eine der nachstehenden Umstände erfüllen, von der Förderung ausgeschlossen sind:

1. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, werden solange keine neue Beihilfe gewährt, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist.
2. An Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft wird keine Förderung gewährt:
 - a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die entweder seit ihrer Eintragung ins Handelsregister noch nicht zehn Jahre oder seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch nicht sieben Jahre auf einem Markt tätig gewesen sind und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer

kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht

- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die entweder seit ihrer Eintragung ins Handelsregister noch nicht zehn Jahre oder seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch nicht sieben Jahre auf einem Markt tätig gewesen sind und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
- f) betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
- g) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0;

8.3 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer:innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

8.4 De-minimis-Erklärung für Gemeinwohlorganisationen, Gemeindebetriebe und Gemeinden für Projekte mit unternehmerischer Nutzung

Bei der gegenständlichen Förderung für Gemeinwohlorganisationen, Gemeindebetriebe und Gemeinden für Projekte mit unternehmerischer Nutzung handelt es sich um eine Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen bzw. eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der Fassung (EU) 2023/2391. Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr.1407/2013 in der Fassung (EU) 2023/2391, wonach gilt:

Der Gesamtbetrag, der „einem einzigen Unternehmen“ gewährten De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag umfasst alle Formen öffentlicher Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält. Die Bekanntgabe über die gewährten De-minimis-Beihilfen liegt in der Verantwortung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Pkt. 8.4 a) bis d) stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Förderungen gemäß AGVO dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in der AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

8.5 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den/die Förderungsnehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert zu verarbeiten. Dies gilt auch für die von ihr dazu beauftragten Unternehmen oder Organisationen.
- b) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - a. an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - b. allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - c. allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,

- d. allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben
bzw. für
 - II. Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zu dem/der Förderungsnehmer:in, dem Förderungsgegenstand, der Art und Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- e) Allgemeine Informationen
- I. zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - II. zum zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - III. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
- finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung datenschutz.stmk.gv.at

9. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Richtlinie ist die Reduktion klima- und gesundheitsschädlicher Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen. Damit wird zugleich den Strategien des Landes Steiermark im Bereich Klima und Energie sowie Luftreinhaltung Rechnung getragen. Ergänzend soll die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

Die Förderungsmöglichkeiten orientieren sich an nachstehenden Maßnahmen des [KESS 2030 plus Aktionsplans 2022-2024](#):

| Nr. | Maßnahme Titel | Umsetzungsschritte und Ziele |
|------|---|---|
| V-08 | Regionale und lokale Klima- und Energieprogramme für Gemeinden unterstützen | Entwicklung von zielgerichteten Förderungen für Gemeinden |

| Nr. | Maßnahme Titel | Umsetzungsschritte und Ziele |
|-------|---|--|
| V-15 | Maßnahmen zu mehr Klimaschutz und Energieeinsparung von Gemeinden forcieren | <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung des Ausbaues Erneuerbare Energieträger • Schaffung von Angeboten und Förderungen für sanfte Mobilität • Ökologisierung und Umstellung des Gemeindefuhrparks auf alternative Antriebe, • Aufbau von Bürgerbeteiligungsmodellen für Photovoltaikanlage und Energiegemeinschaften • Verankerung von klimafreundlicher und nachhaltiger Beschaffung in allen Bereichen • Stärkung von Beratung und Information für Bürgerinnen und Bürger |
| V-17 | Vorzeigebispiele zur klimafitten Landes- und Gemeindeverwaltung sichtbar machen | Auszeichnung von Best-Practice Beispielen |
| V-18 | Steirische Landesverwaltung und Gemeinden an die Folgen des Klimawandels bestmöglich anpassen | <ul style="list-style-type: none"> • Integration der Klimawandelanpassung in die Verwaltungspraxis • Erarbeitung von regionalen Anpassungsmaßnahmen in Kooperation mit Gemeinden und den Regionalmanagements • Durchführung von Naturgefahrenchecks, um Vulnerabilitäten frühzeitig zu erkennen |
| ME-05 | Lokale Initiativen beim Klimaschutz, bei der Anpassung an den Klimawandel und beim Energiesparen unterstützen | Förderung von lokalen Initiativen die dem Klimaschutz und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen |
| ME-12 | Schaffung und Erhaltung attraktiver Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement und Nachbarschaftshilfe fördern | <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Bewerbung von Freiwilligen-Einrichtungen, wie Rotes Kreuz oder soziale Vereine • Bereitstellen von gut aufbereiteten Unterlagen zu den Themen Energie, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel <p>Durchführung von Schulungsworkshops</p> |
| E-19 | Innovative Projekte im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien fördern | <ul style="list-style-type: none"> • Förderungsausschreibung für Konzepte bzw. Pilotumsetzungen durchführen (z. B. Ökofonds) • Durchführung einer Infokampagne über die Ausschreibung • Publizieren von geförderte Anlagen (technisch und wirtschaftlich) um Folgeprojekte auszulösen |
| MO-14 | Landesstrategie Elektromobilität Steiermark 2030 – Aktionsplan 2021–2025 umsetzen | Maßnahmen im Aktionsplan 2021 – 2025: |
| | | M2.6 Elektromobilitäts-Aktionspläne für Kommunen |
| | | M2.7 Elektrofahrzeuge und E-Infrastrukturen bei Kommunen |

10. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

11. Einreichungsunterstützung

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Energieagentur Steiermark gGesmbH

Telefon: +43 316 2697000

E-Mail: office@ea-stmk.at

Darüber hinaus werden **Informationsveranstaltungen online** stattfinden. Die Termine und Anmeldungsmodalitäten sind auf den unten angeführten Internetseiten angegeben.

Weitere Details zu den Begriffsbestimmungen sowie förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den **FAQs** angeführt. Diese stehen auf den unten genannten Internetseiten zum Download bereit.

www.umweltfoerderungen.steiermark.at

www.gemeindeservice-stmk.at/foerderungen

